

## *Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen*

### *Hinweise zur Richtlinie, Ziffer 2.3.2 (Teil I) und Ziffer 2.2.3 (Teil II)*

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen vom 29. Oktober 2007 mit Änderung vom 6. Juni 2008 und 26. August 2009, zuletzt geändert am 16. Juni 2010

Gemäß o.g. Richtlinie wird der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft im Bereich der Tierhaltung ausschließlich als Futterlade- und -verteilwagen sowie Ausrüstung zur Exkremementeentfernung gefördert. Für Neubewilligungen im Haushaltsjahr 2010 sind, einschließlich Hoflader und Hoftrac, folgende Geräte förderfähig:

- Futtermischwagen, gezogen, selbstfahrend
- Futterverteilwagen, gezogen, selbstfahrend
- Fräsmischfutterwagen
- Siloverteiler, Siloblocksneider
- Ballenauflösegeräte
- Geräte zur Strohverteilung
- Anbaugeräte zur Fütterung
- Anbaugeräte zur Exkremementeentfernung.

Ausgeschlossen sind auch in der Außenwirtschaft nutzbare Hubwagen, Gabelstapler, Teleskoplader, Radlader o. ä.

Nicht förderfähig sind weiterhin Ausrüstungen, Anbaugeräte oder Maschinen, die nicht der Fütterung bzw. der Exkremementeentfernung zuzuordnen sind. Die genannte Technik ist generell nur förderfähig, wenn eine Aktivierung im Anlagevermögen des antragstellenden Unternehmens erfolgt.